



KLAR, ABER SICHER!



INS ARBEITSLEBEN STARTEN

Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung





Foto: © Ronald BonB/SMWA

Vorwort

**Liebe Jugendliche, sehr geehrte Eltern,
Lehrerinnen und Lehrer, Ausbilderinnen
und Ausbilder,**

jedes Jahr arbeiten in Sachsen viele Jugendliche in Ferienjobs, absolvieren ein Schülerpraktikum oder starten ins Arbeitsleben. Eine frühzeitige Orientierung und praktische Anschauung hilft Mädchen und Jungen herauszufinden, welche Richtung sie beruflich einschlagen möchten. Mit der Berufswahl treffen sie eine wichtige Entscheidung für ihr Leben.

Die Arbeitswelt ist vielfältig und verändert sich in schnellem Tempo. Digitalisierte Arbeitsprozesse bringen zum Beispiel neue Arbeits- und Beschäftigungsformen mit sich. Auf diese Herausforderungen müssen unsere „Fachleute von morgen“ gut vorbereitet werden. Eine exzellente (Aus)Bildung in Theorie und Praxis gehört zu den Voraussetzungen für ein erfolgreiches Arbeitsleben.

Ebenso wichtig sind sichere und gesunde Bedingungen, unter denen Jugendliche ihren Beruf erlernen. Jugendarbeitsschutz ist deshalb ein zentrales Thema während der Berufsausbildung. Junge Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind durch

das Jugendarbeitsschutzgesetz geschützt. Diese Regelungen sind durch alle Verantwortlichen, die Jugendliche ausbilden und beschäftigen, zu beachten und einzuhalten.

Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz. Das gilt umso mehr in schwierigen Zeiten. Unternehmen mit einem gut funktionierenden Arbeitsschutzsystem kommen besser durch die Krise und schützen ihre Beschäftigten wirkungsvoll – das ist eine der Erfahrungen aus der Coronapandemie. Eine weitere Erfahrung ist, dass diese Unternehmen auch bei der Suche nach fachlichem Nachwuchs erfolgreicher sind.

Die vorliegende Broschüre stellt die wichtigsten Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Überblick vor. Sie gelten sowohl für das Arbeiten in den Ferien als auch für die Zeit der Berufsausbildung.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und alles Gute auf Ihrem Lebensweg!

Martin Dulig

Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

Früh übt sich, wer ein Meister werden will	4
In den Ferien jobben.....	6
Ich lerne den Beruf meiner Wahl	9
Wenn es Fragen oder Probleme gibt.....	20
Rechtsgrundlagen	20
Weiterführende Informationen.....	21
Adressen der Arbeitsschutzbehörden	22



Für die
Beschäftigung
von Kindern und
Jugendlichen
gelten
Altersgrenzen und
Bedingungen

- §§ 1, 2, 5
JArbSchG
- § 2
KindArbSchV

Früh übt sich, wer ein Meister werden will

Dieses alte Sprichwort hat seine Bedeutung nicht verloren. Für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen im Arbeitsprozess sind allerdings bestimmte Regeln einzuhalten.

Hier gilt grundsätzlich: Die Beschäftigung von Kindern ist verboten!

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) regeln die Altersgrenzen und die Bedingungen für die Beschäftigung junger Menschen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Dabei wird zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden:

- Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist
- Jugendlicher ist, wer mindestens 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist

Für Kinder ab dem 13. Lebensjahr und Jugendliche, die vollzeitschulpflichtig sind, gibt es streng geregelte Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot. Sie dürfen mit leichten, für Kinder geeigneten Arbeiten beauftragt werden.

Welche Arbeiten sind in diesem Zusammenhang erlaubt?

- Das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten.
- In privaten und landwirtschaftlichen Haushalten
 - Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
 - Botengänge,
 - Betreuung von Kindern und anderen, zum Haushalt gehörenden Personen,
 - Nachhilfeunterricht,
 - Betreuung von Haustieren,
 - Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren.
- In landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten bei
 - der Ernte und der Feldbestellung,
 - der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - der Versorgung von Tieren,



Jugendarbeits-
schutz in jedem
Fall beachten

- Handreichungen beim Sport,
 - Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien,
- wenn die Beschäftigung nach § 5 Abs. 3 JArbSchG leicht und für sie geeignet ist.

In der KindArbSchV werden in § 2 weitere Bedingungen einer zulässigen Beschäftigung von Kindern benannt.

Möglichkeiten ab dem 15. Lebensjahr

- Jugendliche, die 15 Jahre alt und vollzeitschulpflichtig sind, dürfen die Arbeiten, die Kindern erlaubt sind, ausführen. Außerdem dürfen sie in den Ferien arbeiten. Im Kapitel „In den Ferien jobben“ gibt es dazu nähere Erläuterungen.

- Jugendliche, die die Vollzeitschulpflicht (in Sachsen 9 Schuljahre) erfüllt haben, werden berufsschulpflichtig. Das heißt, sie können eine Berufsausbildung beginnen und lernen dafür in einem Betrieb und in der Berufsschule. In Sachsen gibt es außerdem weitere berufsbildende Schularten. Noch vor Verlassen der allgemeinen Schule werden alle Jugendlichen über die verschiedenen Wege in eine Berufstätigkeit informiert.

In all diesen Fällen gilt das JArbSchG. Es regelt u. a. Arbeitszeit, Pausen, Urlaub, Besuch der Berufsschule, gefährliche Arbeiten, gesundheitliche Betreuung und Pflichten des Arbeitgebers. Weitere Informationen hierzu sind im Kapitel „Ich lerne den Beruf meiner Wahl“ zu finden.

Die genannten gesetzlichen Regelungen können im Internet unter www.arbeitsschutz.sachsen.de/230.htm nachgelesen werden.



Betriebspraktika
sollen die Berufs-
und Studienorien-
tierung
unterstützen

Betriebspraktikum während der Schulzeit

Betriebspraktika sollen die Berufs- und Studienorientierung der Schülerinnen und Schüler unterstützen. Da es sich hier um schulische Veranstaltungen handelt, liegt die Planung und Durchführung von Betriebs-

praktika in der Verantwortung der jeweiligen Schule. Selbstverständlich ist das JArbSchG in den Unternehmen und Einrichtungen, in denen das Betriebspraktikum durchgeführt wird, auch einzuhalten.



In den Ferien jobben



Während der Ferien darf für höchstens vier Wochen und nicht mehr als 8 Stunden täglich gearbeitet werden

■ § 5 JArbSchG

In den Ferien jobben

Viele Jugendliche möchten in den Schulferien arbeiten, erste Erfahrungen sammeln und das Taschengeld aufbessern. Die Voraussetzung dafür ist, dass sie bereits **15 Jahre** alt sind. Für die Beschäftigung von Jugendlichen gelten die Vorschriften des JArbSchG.

Folgende Regelungen müssen eingehalten werden:

Während der Ferien darf für höchstens **vier Wochen** im Kalenderjahr gearbeitet werden (hierbei gilt die 5-Tage-Woche).

- Die Arbeitszeit darf nicht mehr als **8 Stunden täglich** und nicht mehr als **40 Stunden wöchentlich** betragen.
- Sie muss zwischen 6 Uhr morgens und 20 Uhr abends liegen.
- Der Ferienjob ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen verboten.

Ausnahmen gibt es z. B. für Gaststätten, Kioske und Krankenhäuser. Sie werden in den §§ 16 – 18 des JArbSchG geregelt.

Die Ruhepausen während der Arbeitszeit dienen der Erholung. Den Jugendlichen sind mindestens

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von über 6 Stunden zu gewähren.

Vor Beginn der Beschäftigung muss der Arbeitgeber die Schülerinnen und Schüler über mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren und deren Verhinderung am Arbeitsplatz unterweisen.

Gefährliche Jobs?

Auch in den Ferien sollen die Jugendlichen geschützt sein. Sie dürfen nicht mehr arbeiten, als sie psychisch und körperlich leisten können.

Grundsätzlich sind Jugendliche nur mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, bei denen sie keinen Unfallgefahren, sittlichen Gefahren oder Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind. Aus diesem Grund sind Akkordarbeit, schädliche Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen, gefährlichen Arbeitsstoffen sowie außergewöhnliche Hitze, Kälte und Nässe verboten. Ausnahmen sind in § 22 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes festgelegt.



Verbotene
Tätigkeiten im
Ferienjob sind
zu beachten

Verbotene Tätigkeiten im Ferienjob

Manche Tätigkeiten sind mit Unfallgefahren verbunden, die Jugendliche wegen mangelndem Sicherheitsbewusstsein oder mangelnder Erfahrung noch nicht erkennen können.

Verbotene Ferienjob-Tätigkeiten sind z. B.:

- die Beschäftigung an Säge-, Hobel-, Spalt-, Hack-, Fräs- und Spanschneidemaschinen, Pressen,
- das Bedienen von Hebezeugen und Zentrifugen,
- Arbeiten an Tankstellen,
- Arbeiten unter Einwirkung von Eichen- und Buchenholzstäuben sowie Diesel-emissionen,

- Schweißarbeiten,
- Arbeiten in Kühl- und Nassräumen – wie Brauereien und Schlachthöfen,
- Heben und Tragen schwerer Lasten,
- eine Beschäftigung mit erhöhter Infektionsgefahr.

Eine ärztliche Untersuchung im Sinne des JArbSchG wie zum Beginn einer Berufsausbildung ist für diese Art der Beschäftigung nicht erforderlich.

Unfallversicherungsschutz besteht für die Dauer des Ferienjobs über den Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers.



Ich lerne den Beruf meiner Wahl



Das Jugendar-
beitsschutzgesetz
(JArbSchG)
enthält zahlreiche
Schutzvorschriften

■ § 1 JArbSchG

Ich lerne den Beruf meiner Wahl

Jugendarbeitsschutz ist die Grundlage

Mit dem Start in das Arbeitsleben beginnt für Jugendliche ein neuer Lebensabschnitt. Für den Beruf ihrer Wahl benötigen sie sehr gute Fachkenntnisse und in vielen Fällen praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sie während der Berufsausbildung erwerben sollen. Sichere und gesunde Ausbildungsbedingungen sind dabei ein Qualitätsmerkmal der Berufsausbildung.

Ein wirksamer Jugendarbeitsschutz bewahrt junge Menschen unter 18 Jahren vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit oder einer Störung ihrer Entwicklung. Das JArbSchG enthält dazu entsprechende Schutzvorschriften, die der Arbeitgeber im Rahmen der Berufsausbildung einzuhalten hat. Der Schutz der Jugendlichen hat grundsätzlich Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.

Auf den folgenden Seiten werden die wichtigsten Regelungen des JArbSchG vorgestellt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt:

- für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,
 - in der Berufsausbildung,
 - als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
 - mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
 - in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

Dieses Gesetz gilt nicht:

- für gelegentliche geringfügige Hilfeleistungen
 - aus Gefälligkeit,
 - aufgrund familienrechtlicher Vorschriften,
 - in Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter,
- für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.



Jugendliche dürfen täglich nicht länger als 8 Stunden und wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden arbeiten

- §§ 8, 12, 15 JArbSchG



Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepausen tätig sein

- § 11 JArbSchG

- § 13 JArbSchG

Arbeitszeit und Schichtzeit

Jugendliche dürfen täglich nicht länger als 8 Stunden und wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden beschäftigt werden. Für sie gilt die 5-Tage-Woche.

Ausnahmen sind zulässig:

- in Notfallsituationen; in der Landwirtschaft zur Erntezeit dürfen Jugendliche über 16 Jahren bis zu 9 Stunden täglich und bis zu 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden; zum Ausgleich ausgefallener Arbeitszeit an Werktagen darf die Arbeitszeit auf 8,5 Stunden verlängert werden.

Die Schichtzeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung, einschließlich der Ruhepausen.

Sie darf **10 Stunden** nicht überschreiten und in Betrieben des Gaststättengewerbes, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung sowie auf Bau- und Montagestellen höchstens **11 Stunden** betragen.

Ruhepausen

Jugendliche haben Anspruch auf im Voraus feststehende Ruhepausen.

Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche **nicht ohne Ruhepausen** tätig sein. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Die Pausen müssen

- bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten,
- bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen.

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche erst wieder nach einer ununterbrochenen **Freizeit** von mindestens **12 Stunden** beschäftigt werden.



■ § 14 JArbSchG

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr arbeiten.

Aufgrund von Sonderregelungen können **Jugendliche über 16 Jahre**

- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr tätig werden.

Jugendliche über **17 Jahre** dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr arbeiten.

Beginnt für den Auszubildenden der Berufsschulunterricht vor 9 Uhr, darf am Vortag nur bis 20 Uhr gearbeitet werden.

Weitere Ausnahmen sind auf Antrag bei der Arbeitsschutzbehörde möglich.



An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht arbeiten

■ §§ 16 – 18 JArbSchG

Ruhe an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht arbeiten.

Für bestimmte Branchen und Einrichtungen gibt es jedoch Sonderbestimmungen.

So ist eine Tätigkeit zulässig, z. B.

- in Krankenhäusern sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,

- in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,

- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk und Fernsehen,

- im Gaststättengewerbe,
- beim Sport,
- im ärztlichen Notdienst,
- samstags auch in offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk, im Marktverkehr, in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge und bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen.

Generell dürfen Jugendliche nicht am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr, am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai beschäftigt werden.

Bei einer Tätigkeit an Samstagen sollen mindestens zwei Samstage im Monat frei bleiben.

Bei einer Beschäftigung an Sonntagen soll jeder zweite Sonntag und müssen mindestens zwei Sonntage im Monat frei bleiben.

Wenn ein Jugendlicher an einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag, der auf einen Werktag fällt, tätig wird, muss er als Ausgleich jeweils an einem berufsschulfreien Arbeitstag in derselben Woche freigestellt werden.



Jeder Jugendliche hat Anspruch auf einen jährlichen, bezahlten Erholungsurlaub

■ § 19 JArbSchG

Urlaub

Jeder Jugendliche hat Anspruch auf einen jährlichen, bezahlten Erholungsurlaub.

Je nach Alter des Jugendlichen beträgt der Urlaub mindestens:

- **30 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- **27 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- **25 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Besucht der Jugendliche während seines Urlaubs die Berufsschule, muss ihm je Berufsschultag ein weiterer Urlaubstag gewährt werden.



Auch die Tage in der Berufsschule gelten als bezahlte Arbeitstage

- §§ 9, 10 JArbSchG



Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden

- § 22 JArbSchG

Berufsschulunterricht und Prüfungen

Die Jugendlichen sind freizustellen:

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
- für die Teilnahme an Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden,
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Sie dürfen nicht beschäftigt werden:

- vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für über 18-Jährige),

- einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten,
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Stunden wöchentlich sind zulässig.

Auch die Tage in der Berufsschule gelten als bezahlte Arbeitstage.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen bei gefährlichen Arbeiten

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Das sind:

- Arbeiten, die ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- Arbeiten, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind, die durch mangelndes Sicherheitsbewusstsein oder durch mangelnde Erfahrung nicht erkennbar oder nicht abwendbar sind,

- Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch Hitze, Kälte, starke Nässe, Lärm, Erschütterungen oder Strahlen gefährdet wird,
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.



Akkordarbeit ist für Jugendliche nicht erlaubt

■ § 23 JArbSchG

Abweichend davon können Jugendliche mit den vier zuletzt genannten Arbeiten beschäftigt werden, **wenn dies zur Erreichung**

ihres Ausbildungszieles erforderlich ist sowie ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und bei gefährlichen Stoffen die Luftgrenzwerte unterschritten werden.

Akkordarbeit

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden:

- mit **Akkordarbeit** und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
- in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern unter Bedingungen wie zuerst beschrieben,
- mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.

Ausnahme:

Eine Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die im Akkord arbeiten, ist zulässig

- soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist oder
- wenn die Jugendlichen eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung beendet haben
- und jeweils ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkollegen/einer Fachkollegin gewährleistet ist.

Arbeiten unter Tage

Jugendliche dürfen **nicht unter Tage** arbeiten. Nur unter den bei Akkordarbeit genannten Ausnahmebedingungen dürfen Jugendliche über 16 Jahre unter Tage arbeiten.

■ § 24 JArbSchG



■ § 25 JArbSchG



Die Aufsicht über das Jugendarbeitsschutzgesetz hat die Staatliche Arbeitsschutzbehörde

■ §§ 51, 53, 54 JArbSchG

Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

Personen, die wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen.

Dies gilt auch für Personen, die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz mindestens dreimal mit einer Geldbuße belegt worden sind.

Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften haben im Freistaat Sachsen die Staatliche Arbeitsschutzbehörde, in Bergbaubetrieben das Sächsische Oberbergamt.

Die Arbeitsschutzbehörde:

- ist berechtigt, die Arbeitsstätten jugendlicher zu besichtigen,
- hat schwerwiegende Verstöße gegen das JArbSchG der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer und jeweils in Kopie der Agentur für Arbeit mitzuteilen,
- kann unter bestimmten Voraussetzungen befristete Ausnahmen bewilligen.



Ein Jugendlicher, darf erst beschäftigt werden, wenn er dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung vorlegt

- §§ 32 – 35, 39, 43, 44 JArbSchG

Gesundheitliche Betreuung

Erstuntersuchung

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf erst beschäftigt werden, wenn er **innerhalb der letzten 14 Monate** von einem Arzt seiner Wahl untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorlegt.

Erste Nachuntersuchung

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Bei Nichtbeachtung tritt **Beschäftigungsverbot** ein.

Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut untersuchen lassen.

Angeordnete Untersuchungen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Arzt eine außerordentliche Nachuntersuchung angeordnet werden. Eine Ergänzungsuntersuchung hat der Arzt durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt zu veranlassen, wenn er den Gesundheits- und Entwicklungszustand des Jugendlichen nur durch eine solche Untersuchung beurteilen kann.

Freistellung für ärztliche Untersuchungen

Für die Durchführung aller Untersuchungen hat der Arbeitgeber den Jugendlichen von der Arbeit **ohne Entgeltausfall** freizustellen.

Kosten

Für Jugendliche, **die noch nicht 18 Jahre alt sind** und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben, trägt der **Freistaat Sachsen** die Kosten der Untersuchungen.

Bescheinigungen

Der Arzt hat umgehend

- den Personensorgeberechtigten schriftlich das Ergebnis der Untersuchung, die gesundheitlichen Gefährdungsmöglichkeiten durch die Arbeit und besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen mitzuteilen,
- den Arbeitgeber in Form einer Bescheinigung darüber zu informieren, dass die Untersuchung stattgefunden hat und auf eventuelle Gefährdungsmöglichkeiten durch die Art der Arbeit hinzuweisen.



Pflichten des Arbeitgebers

- SS 28 - 31, 47 - 49 JArbSchG

Pflichten des Arbeitgebers

Jeder Arbeitgeber, der Jugendliche beschäftigt,

- hat **vor** Beginn der **Beschäftigung** Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen die mit der Beschäftigung verbundenen **Gefährdungen** zu **beurteilen**,
- hat am Arbeitsplatz alle **Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen**, die zum Schutze der Jugendlichen **gegen Gefahren für Leben und Gesundheit** sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind,
- hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen **über die Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb** zu **unterweisen** und dies mindestens halbjährlich zu wiederholen,
- muss sie vor **körperlicher Misshandlung** und vor **sittlicher Gefährdung** schützen und darf Jugendlichen unter 16 Jahren **keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren** geben,
- hat einen **Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes** und die **Anschrift der zuständigen Arbeitsschutzbehörde** im Betrieb auszulegen oder **auszuhängen**,
- hat, wenn mindestens drei Jugendliche im Betrieb tätig sind, einen **Aushang** über Beginn und Ende der regelmäßigen **täglichen Arbeitszeit** und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen,
- hat ein **Verzeichnis der** bei ihm beschäftigten **Jugendlichen** mit Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift zu **führen**, in dem das Datum des Beginns der Beschäftigung enthalten ist.



Ein Tarifvertrag wird zwischen Arbeitgeberverbänden oder einzelnen Arbeitgebern und Gewerkschaften vereinbart

■ § 21a JArbSchG



Wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften verstößt, kann mit einer Geldbuße belegt werden

■ §§ 58, 59 JArbSchG

Tariföffnungsklausel

Durch Tarifvertrag können in bestimmtem Umfang abweichende Regelungen von den Bestimmungen über die Arbeitszeiten, Schichtzeiten, Ruhepausen sowie über die Samstagsarbeit und über den Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen werden.

Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann auch ein **nichttarifgebundener Arbeitgeber** die tarifvertragliche Regelung

durch eine Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Jugendlichen übernehmen. In einem **Ausbildungsverhältnis** muss die Vereinbarung vom Erziehungsberechtigten genehmigt werden; in einem **Arbeitsverhältnis** kann der Jugendliche die Vereinbarung selbstständig abschließen.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu **15.000 EUR** belegt werden.

Vorsätzliche Verstöße, durch die Kinder oder Jugendliche in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet werden, können sogar mit

einer **Freiheitsstrafe** bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Das gleiche gilt, wenn Verstöße beharrlich wiederholt werden.

Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.



Bei Fragen oder
Problemen gibt es
Ansprechpartner

Wenn es Fragen oder Probleme gibt...

In den Schulen und Berufsschulen sind die Lehrerinnen und Lehrer Ansprechpersonen. Während der Berufsausbildung im Betrieb stehen die Ausbilderinnen und Ausbilder in der Verantwortung. Weitere Ansprechpartner sind Jugend- und Auszubildendenvertreter, Betriebs- oder Personalräte sowie Gewerkschaften.

Bei Problemen, die die Sicherheit bei der Arbeit betreffen und die sich trotz aller Bemühungen im Betrieb nicht lösen lassen, kann man sich auch an die Arbeitsschutzbehörden wenden. Am Ende der Broschüre sind die Adressen zu finden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend

Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 109)

Verordnung über den Kinderarbeits- schutz

Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV vom 23. Juni 1998 (BGBl I S. 1508)



Broschüren
können kostenfrei
bestellt werden

Weiterführende Informationen

Fachinformationen zum Arbeits-/Jugendarbeitsschutz sind auf den Seiten der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung zu finden:
www.arbeitsschutz.sachsen.de

Die folgenden ergänzenden Veröffentlichungen können kostenfrei beim Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung bestellt werden. Die Broschüren stehen auch zum Download zur Verfügung.

Aushilfs- und Ferienjobs von Schülern und Studenten

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, 25. Auflage, 2023;
Download: www.publikationen.sachsen.de

Handreichung Betriebspraktika für Lehrerinnen und Lehrer

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2014;
Download: www.publikationen.sachsen.de

Viele Wege zum Erfolg – Das sächsische Schulsystem

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 8. Auflage, 2021; in den Sprachen Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Persisch, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Tschechisch, Ukrainisch verfügbar;
Download: www.publikationen.sachsen.de

Wege zum Beruf – Berufsbildende Schulen in Sachsen

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2021; in den Sprachen Arabisch, Dari, Deutsch, Englisch, Französisch, Paschtu, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Vietnamesisch verfügbar;
Download: www.publikationen.sachsen.de



Adressen der Arbeitsschutzbehörden

Fragen im Einzelfall beantworten im Freistaat Sachsen folgende Ansprechpartner:

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564-82510
Telefax: 0351 451008 8576
E-Mail: arbeitsschutz@smwa.sachsen.de
Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de

**Landesdirektion Sachsen –
Abteilung 5 Arbeitsschutz**
Postanschrift:
09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Telefon: 0351 825-5001
Telefax: 0351 825-9700
E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de

Dienstszitz Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3,
02625 Bautzen
Telefon: 03591 273-400
Telefax: 03591 273-460
E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de

Dienststelle Chemnitz
Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz
Telefon: 0371 4599-0
Telefax: 0371 4599-5050
E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de

Dienststelle Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Telefon: 0341 977-0
Telefax: 0341 977-1199
E-Mail: arbeitsschutz@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de



Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Abteilung Arbeit und Europäische Strukturfonds
Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden
presse@smwa.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de
www.facebook.com/smwa.sachsen
twitter.com/smwa_sn

Redaktion:

Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt

Redaktionsschluss:

7. aktualisierte Auflage, Juni 2024

Gestaltung und Satz:

Initial Werbung & Verlag

Druck:

Justizvollzugsanstalt Waldheim

Bildnachweis:

Titel o. l. und S. 10: skynesher; M. o., u. r. und S. 9: sturti; o. r.: Traimak_Ivan;
M. r.: mediaphotos; u. l.: Brilliant Eye; u. M.: Wavebreakmedia;
S. 4: SDI Productions; S. 6: Traimak_Ivan; S. 12: Drazen_;
S. 16 und S. 18: ©monkeybusinessimages; S. 20: Wavebreak (alle © iStock.com)

Auflage:

2.500 Stück

Kostenfreier Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: 0351 2103671
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Diese Broschüre entstand unter Mitwirkung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Die Gelder für die Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.